

dem allgemeinem Verlags-eigenthume, den Gebetbüchern, der Bibel und den Griechen und Römern, zufrieden, man fing an, auch nach anderen Schriften, besonders theologischen, der damals lebenden Gelehrten, die schmutzigen Hände auszustrecken, wenn sie nur sichern Gewinn versprachen. Dies wurde so toll, daß sogar Luther sich veranlaßt fand, den Nachdruckern warnend entgegen zu rufen: »Was soll das seyn, meine lieben Druckherrschaft, daß einer dem andern so öffentlich raubet u. stiehlt das Seine, und ihr untereinander euch verderbet; seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe geworden«<sup>\*)</sup>?

Durch Jahrhunderte währte der Kampf des Rechts mit dem Unrecht, da Deutschland nicht so glücklich war, einer Einheit der Gerichtsverfassung oder einer dem Zeitgeiste entsprechenden allgemeinen Gesetzgebung sich zu erfreuen. Den höchsten Grad der Unverschämtheit hatte der Nachdruck in der Mitte des vorigen Jahrhunderts besonders in Süddeutschland erreicht. Kein neues Buch entging den Späherblicken der Freibeuter, sobald es nur einigermaßen zu lohnem schien, um darauf Jagd zu machen. Besonders erhob sich unter ihnen der Edle und Ritter des Reichs Joh. Thom. von Trattner in Wien, der nur aus lauter Edelmuth, um, wie er vorgab, das Geld, welches für gute Bücher ins Ausland gehen könnte, dem Inlande zu erhalten, in den Jahren 1770 und 1771 allein nicht weniger als 71 der besten und gangbarsten Verlagsartikel auswärtiger Verleger nachgedruckt hatte, und, »da er sich begnügte, zu nehmen, ohne sich mit dem Geben an die Schriftsteller zu beschweren, so that er es mit glänzendem Erfolge. Er wurde reicher, als einer der »wegen ihres Eigennuzes« von ihm geplünderten Verleger«<sup>\*\*)</sup>. Doch mit der Zeit ward es besser, und man kann im allgemeinen nicht verkennen, daß es besonders die preussische Regierung war, die sich damals, wo es an Bestimmungen gegen den Nachdruck in Deutschland noch überall mangelte, um die Unterdrückung desselben besonders verdient gemacht hat. Friedrich II. sagte: »Mein Volk soll vor allen Dingen nicht stehlen; wer nachdruckt, betrügt«<sup>\*\*\*)</sup>, und gewiß ist dies die kürzeste Art, das schändliche Gewerbe des Nachdrucks am treffendsten zu bezeichnen, jeder rechtlich Denkende wird damit einverstanden seyn. — Es ist nicht unser Zweck, hier nähere Erörterungen über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu geben, wer Belehrung darüber sucht, wird sie in den Schriften von Dyl, Ehlers, Feder, Fichte, Gräff, Griesinger, Jean Paul, Kant, Kayser, Krause, Krug, Lessing, Lichtenberg, Luden, Müller, Fr. Perthes, Pütter, Schmidt u. a. hinreichend

<sup>\*)</sup> S. Vötrede zu seiner Auslegung der Episteln und Evangelien v. J. 1525. — Luther's Werke v. Walch. II. S. 31.

<sup>\*\*)</sup> Man muß die Briefe kennen, die er in den 1760. Jahren mit der damals in Leipzig bestehenden Buchhändler-Gesellschaft in Bezug auf sein Nachdruckerhandwerk gewechselt, um sich einen Begriff von den schändlichen Anmaßungen zu machen, die sich in dem Treiben dieses Edlen aussprachen. Der Verf. dieses besitzt sie in Copie aus dem Nachlasse des verstorbenen Buchhändlers Reich, welcher Secrétaire jener Gesellschaft war.

<sup>\*\*\*)</sup> Allgem. Pr. Land-Recht. II Thl. Tit. 20. §. 1294.

finden. Nur Folgendes sey uns erlaubt noch hinzuzufügen. Obgleich Jedem schon das eigne Gefühl sagt, daß der Nachdrucker die Rechte eines Andern verletzt, so hat der Nachdruck selbst doch auch seine Vertheidiger aufzuweisen; allein die Mehrzahl der Schriftsteller stimmt darin, und mit Recht, überein, daß er »eine unerlaubte Handlung sey — und zwar nicht blos in sittlicher Hinsicht, weil man sich dadurch unbilliger Weise auf Unkosten Anderer zu bereichern sucht, indem man ihnen allein die Gefahr der ersten Unternehmung überläßt und sich den sichern Gewinn zueignet, sondern auch in rechtlicher Hinsicht, weil man dadurch ein fremdes Eigenthumsrecht verletzt, und zwar gewöhnlich ein doppeltes, das ursprüngliche des Verfassers und das wohlervorbene des Verlegers — und es ist gar nicht schwer zu begreifen, wenn man nur die hier obwaltenden Rechtsverhältnisse scharf und unbefangen ins Auge faßt«<sup>\*)</sup>.

Die neuere und neueste Geschichte des Nachdrucks zeigt, wie schmerzlich man die Narben empfand, welche er den Autoren und Verlegern schlug, und wie sehr man bemüht war, die deutschen Regierungen dahin zu vermögen, diesen Erbfeind des Buchhandels endlich zu ersticken. Im Jahre 1815 verbanden sich 81 Buchhandlungen, denen sich auch die vorzüglichsten österreichischen angeschloffen hatten, zur Abfassung einer Denkschrift gegen den Nachdruck, welche sie durch die damaligen Deputirten des deutschen Buchhandels dem Congresse zu Wien überreichen ließen. Hatte sie auch nicht die augenblickliche Abschaffung desselben zur Folge, so bewirkte sie doch, daß man in dem Grundgesetz des deutschen Bundes die Zusicherung ertheilte: »Die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.« Seitdem ist diese Angelegenheit ebenfalls der Gegenstand heftiger Debatten in den meisten Ständeversammlungen geworden, die jedoch bis jetzt noch zu keinem allgemeinen Ergebnisse führten. In der neuesten Zeit war gleichfalls die preussische Regierung bemüht, durch Verträge mit fast allen deutschen Bundesstaaten das Schrift-eigenthum zu schützen und mit kräftiger Hand gegen den Büchernachdruck einzuschreiten, wodurch sie sich hohe Verdienste um Wissenschaft und Literatur erworben hat. (Fortsetzung folgt.)

Ein Wort zur Beherzigung für sämtliche Herrn Collegen, die nicht zum königl. preuss. Zollvereine gehören, also speciell für die Buchhandlungen Preussens, der Schweiz, Hannovers, Württembergs, Braunschweigs, Mecklenburgs, Nassaus und der freien Städte u. s. w.

Mitgetheilt von einem leipziger Commissionair.

Der Anschluß an den königl. preuss. Zollverband hat die hiesigen Verhältnisse bei allen eingehenden Waa-

<sup>\*)</sup> Krug, encyclopädisch-philos. Wörterbuch. Leipzig, Brockhaus. 1833. 3. Bd. S. 3.